

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 49.

Ausgegeben den 4. Dezember.

1878.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 35 enthält: (Nr. 1272.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 21. November 1878.

Polizei-Verordnung.

Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unterm 12. Juni d. J. die in Nr. 24 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zur Nr. 29 des Regierungs-Amtsblattes vom 17. Juli d. J. publicirte Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, werden unter Zurückziehung der in Nr. 19 des Regierungs-Amtsblattes vom 8. Mai d. J. S. 116 veröffentlichten Polizeiverordnungen die Zweigbahnen von der Sagan-Sorauer Eisenbahn nach dem Draaschacht und vom Bahnhof Senftenberg nach den Kohlenbergwerken zu Fichtpau und Neurostollen den Bestimmungen dieser Bahnordnung unterworfen.

Mit Bezugnahme auf §. 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizeiverordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(1) Unter dem Rindvieh auf dem Bruchvorwerke des von Lettenborn'schen Rittergutes Rathstod und auf dem Bruchvorwerke des Rittergutes Podelzig ist die Lungenseuche ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. D., den 27. November 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. September d. J. (Amtsblatt Seite 317) und mit Rücksicht darauf, daß gegen den daselbst veröffentlichten Beschluß des Provinzialraths eine Beschwerde uns nicht bekannt geworden ist, machen wir hierdurch von Neuem darauf aufmerksam, daß sich Jeder

ber im §. 50 Nr. 6 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 verordneten Strafe aussetzt, welcher entgegen dem gedachten Beschlusse des Provinzialraths die Fischerei in der Drage je vierzig Meter ober- und unterhalb des an der Drage-Mühle bei Neuwedel angelegten Fischpasses während der Zeit, wo derselbe geöffnet ist, ausübt.

Frankfurt a. D., den 26. November 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf das gestern ausgegebene Extra-Beiblatt wird hierdurch bekannt gemacht, daß bis jetzt die Kinderpest in nachstehenden Orten constatirt ist: Pothow, Rathstod, Seelower Looße, Kreis Lebus, in Stadt Baerwalde, in Tschernow, Kreis West-Sternberg, Ringenwalde, Kreis Soldin. Diese sämtlichen Orte befinden sich unter Sperre.

Frankfurt a. D., den 3. Dezember 1878.

Der Regierungs-Commissar.

Schaube, Regierungs-Rath.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. November 1878.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelassenen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

77 Stk. Litt. A. à 3000 M.	= 231000 M.
27 " Litt. B. à 1500 M.	= 40500 M.
80 " Litt. C. à 300 M.	= 24000 M.
60 " Litt. D. à 75 M.	= 4500 M.

zusammen 244 Stk. über 300000 M. nebst den dazu gehörigen, im vorgezeichneten Verzeichnisse aufgeführten 2069 Stück Coupons und 244 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Auch wurde hierbei der in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführte, nicht mehr fällig gewordene, zu

einem ausgelooften Rentenbriefe gehörige 1 Zinscoupon, welcher erst nach der Verbrennung des betreffenden Rentenbriefs eingelöst ist, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.
(gez.) Kremnik, (gez.) Dunkel,
Notar. Abgeordneter des Provinzial-
Landtags.

a. u. s.
(gez.) Küfel, (gez.) Schreiber,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. November 1878.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Hehder.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs- gesetzes vom 21. Oktober 1878.

(1) Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer eines Jahres angeordnet was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schusswaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beizubehalten, in dem Umfange dieser Befugniß;
- 3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
- 4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk.
von Kameke. Dr. Friedenthal. von Bülow.
Hofmann. Graf zu Eulenburg. Mahbach.
Hobrecht.

(2) Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 4. November 1878 datirte Nr. 38 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift:

L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse), durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Berlin, den 17. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madaj.

(3) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agitationsverein für Teltow, Deeslow-Storkow, Charlottenburg zu Rixdorf

nach §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Potsdam, den 16. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Düesberg.

(4) Der im Verlage von E. Grillenberger in Nürnberg erschienene Stahlstich, auf welchem sich die Portraits der 12 Reichstags-Abgeordneten aus der Wahl 1877 und unter denselben die Worte befinden: „Friede und Arbeit. Tod der Noth. Krieg dem Müßiggang. Brod und Gerechtigkeit. — Die Reichstags-Abgeordneten des arbeitenden Volks Deutschlands. — Legislatur-Periode 1877—1880“,

wird hiermit auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, d. d. 21. Oktober 1878, von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ausbach, den 20. November 1878.

Königlich bayerische Regierung von Mittel Franken,
Kammer des Innern.
Feber.

(5) Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde ist auf Grund von §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins in Zittau verboten worden.

Bautzen, den 19. November 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft. von Beust.

(6) Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft hat auf Grund der Vorschriften in §. 11, 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 876 der in Zittau erscheinenden

„Morgenzeitung“

verboten.

Bautzen, den 19. November 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

von Beust.

(7) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Lokalverein „Vorwärts“ in Klein-
zschöcher

nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. v. M. verboten hat.

Leipzig, den 19. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(8) Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der

„Sozialdemokratische Wahlverein“ in Klein Krosenburg

hiermit verboten.

Offenbach, den 19. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Marquard.

(9) Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der

„Sozialdemokratische Arbeiterverein“ in Obertshausen

hiermit verboten.

Offenbach, den 20. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Marquard.

(10) Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der

„Former-Kranken-Unterstützungsverein“ in Offenbach

hiermit verboten.

Offenbach, den 21. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Marquard.

(11) Der „Sozialdemokratische Wahlverein“ zu Schötmar ist auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürstlich lippsche Regierung.

Eschenburg.

(12) Der „Sozialdemokratische Wahlverein“ zu Lemgo ist auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen

der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürstlich lippsche Regierung.

Eschenburg.

(13) In Gemäßheit des §. 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen der Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer 2b. hieselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 19. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Mabal.

(14) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein Concordia, früher Lassailla, in Einbeck nach §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hildesheim, den 24. November 1878.

Königliche Landdrostei.

v. Pilgrim.

(15) Die Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Constanz wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Constanz, den 17. November 1878.

Der Landeskommissär für die Kreise Constanz, Bisingen und Balshut.

Haas.

(16) In Gemäßheit des §. 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober d. J. landespolizeilich verbotenen Vereins zur Wahrung der Interessen der werththätigen Bevölkerung Berlins der Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b. hieselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 21. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Mabal.

(17) Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein zu Neuschönfeld und Umgegend nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 25. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(18) Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen, hat das von ihr in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde unter dem 19. dieses Monats auf Grund von §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgesprochene Verbot der Nummer 876 der Zittauer Morgenzeitung nebst Beilage wieder aufgehoben.

Bautzen, den 26. November 1878.

Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft daselbst.
von Beust.

(19) Auf Grund §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Hamburger Gesangsverein“ nach §. 1 Absatz 2 und §. 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 25. November 1878.

Die Polizeibehörde.

Senator Runhardt.

(20) Das von der E. Grillenberger'schen Colportage-Buchhandlung in Nürnberg verbreitete photographische Gruppenbild, auf welchem sich sechs weibliche Porträts mit Beifügung ihrer Namen, der Bezeichnung als russische Sozialistinnen und der ihnen zuerkannten

Galeeren- und Verbannungsstrafe und in dem Mittel-felde in russischer Sprache die Inschriften finden:

„Verurtheilt nach zweijähriger Einzelhaft im Gefängnisse wegen sozialrevolutionärer Propaganda.

Glänzender ist eure Dornenkrone als ein Siegestranz.“

wird hiermit auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 25. November 1878!

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Feder.

(21) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten, nicht periodischen Druckschriften nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 26. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Nabal.

Kaufende Nr.	Titel der Druck-schrift.	Ort und Zeit des Erscheinens	Auflage	Name und Wohnort des			
				Verfassers.	Verlegers.	Heraus- gebers.	Druckers.
1	Neue Stunden der Andacht. Psalmen in Reinform. Kriterien und Satire. Erschienen in fünf Lieferungsheften.	Genf 1875	—	Joh. Phil. Beder	Deutsche Verlagshalle	—	Cooperativ-Buchdruckerei zu Genf
2	Neue Gedichte	Zürich 1877	—	Georg Herwegh	Verlags-Magazin	—	—
3	Histoire populaire et parlementaire de la Commune de Paris	Brüssel 1878	—	Arthur Arnould	Librairie socialiste de Henri Kistmaeckers.	—	A. Lefebvre zu Brüssel.
4	L'état de la révolution	Genf und Brüssel 1877	—	Arthur Arnould	Librairie socialiste du Rabotnik zu Genf und H. Kistmaeckers zu Brüssel	—	Imprimerie du Rabotnik zu Genf
5	Le tocsin. In russischer Sprache gedruckt mit dem Titel: Nabal, Organ der russischen Revolutionaire.	Genf 1878	—	Typographie des Journals „Nabal“ zu Genf			
6	Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialdemokratischer Tendenz.	Zürich Mai 1872	—	Schriftfeger J. Franz zu Zürich, Hottlingen			
7	Gesammelte Gedichte für das Deutsche Volk.	Berlin 1871	—	—	Otto Kapell zu Berlin	—	E. Jhring

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Untergang des Postdampfschiffs „Pommerania.“

Von der für Deutschland bestimmten Post des am 14. November aus Neu-York abgegangenen Dampfers „Pommerania“ sind diejenigen Briefsäcke, welche auf dem Wege über Belgien Beförderung erhalten sollten, in Plymouth gelandet und ihrer Bestimmung zugeführt worden.

Die übrige Post nach Deutschland ist mit der „Pommerania“ untergegangen. Dieselbe enthielt Korrespondenz aus den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie aus Canada.

Berlin W., den 29. November 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Zu der mit dem 1. Juli cr. erschienenen Zusammenstellung sämtlicher die königliche Ostbahn und Hinterpommersche Bahn berührenden Verbands- und direkten Tarife ist der erste Nachtrag, enthaltend die in der Zeit bis ult. October cr. neu zur Einföhrung gelangten Tarife, sowie Tarifveränderungen und anderweite Berichtigungen, herausgegeben worden.

Bestellungen auf Exemplare qu. Nachtrags können bei sämtlichen Billetterpeditionen aufgegeben und durch Vermittelung derselben von unserm Verkehrs-Büreau, Controle I., käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 14. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch im Verkehr der Stationen der Königlichen Ostbahn mit denen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn, der Ostpreussischen Südbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn für die Auszahlung der Nachnahmen, welche nicht der Begleitschein-Controle unterliegen, fortan eine Frist von nur 14 Tagen sowohl für Nachnahmen auf Frachtgut wie auf Eilgut festgesetzt wird.

Bromberg, den 23. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Am 1. Dezember 1878 tritt für die Beförderung von lebenden Thieren in Wagenladungen (excl. Pferden in Stallungswagen) zwischen den Stationen Cüstrin, Bieg, Landsberg a. W., Friedeberg, Kreuz, Schönlanke, Schneidemühl, Flatow, Linde, Konig, Marienburg, Elbing, Gildensboden, Schlobitten, Königsberg i. Pr., Weisshöhe, Neßthal und Natel der Königlichen Ostbahn einerseits, und sämtlichen Stationen der Strecke Müllrose—Großenhain der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn andererseits ein direkter Tarif in Kraft, welcher auf vorbezeichneten Stationen eingesehen, auch zum Preise von 0,10 Mark bezogen werden kann.

Bromberg, den 28. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Preussisch-Oberschlesischer Verband. Vom

1. Dezember cr. ab treten direkte Frachtsätze des Spezialtarifs III. für den Verkehr zwischen Station Cüstrin der Königl. Ostbahn einerseits und den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Bauerwitz, Camenz, Deutsch-Rasselwitz, Deutsch-Wette, Glas, Giesmansdorf, Habelschwerdt, Heinrichau, Jägerndorf, Leobschütz, Mittelwalde, Münsterberg, Reife, Neustadt D. S., Ober-Glogau, Ottmachau, Patschkau, Wartha und Ziegenhals andererseits in Kraft.

Diese direkten Sätze sind auf den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 28. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Mit dem 1. Dezember a. cr. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli a. pr. nebst Anhang ein Nachtrag VIII. in Kraft. Derselbe enthält:

- I. Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zu Abschnitt I. A. S. 50 des Lokal-Gütertarifes vom 1. Juli 1877.
- II. Ergänzung zu den in dem Nachtrage II. zum Lokal-Gütertarife Seite 3 enthaltenen besonderen Bestimmungen für den Güter-Verkehr auf der Berlin-Dresdener Eisenbahn.
- III. Ergänzung der speziellen Tarifvorschriften (Seite 53 des Haupt-Tarifes).
- IV. Kilometerzeiger:
 - a. für den Verkehr zwischen den Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits,
 - b. für den Verkehr zwischen den Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und den Stationen der Berliner Nordbahn andererseits.
- V. Neue Tariffsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der ad IV a. und b. bezeichneten Bahnen.
- VI. Tariffsätze für den Verkehr zwischen den Kohlenstationen, Ergänzung des Nachtrages VII.
- VII. Neue Ausnahmefrachtsätze für Transporte von Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Malz, Mühlenfabrikate und Delsaamen aller Art, von Station Berlin (Dresdener Bahnhof) nach Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.
- VIII. Ermäßigte Tariffsätze für Salztransporte von Station Halle a. S. nach Stationen der Halle-Sorau-Gubener, der Niederschlesisch-Märkischen und der Berlin-Dresdener Eisenbahn.
- IX. Neue Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlen-Transporte im Verkehre zwischen den Halle-Sorau-Gubener Stationen Neußen einer-

Beutersitz, Hennersdorf und Schönborn andererseits.

- X. Einen neuen Ausnahme-Frachttarif für Niedertransporte im Verkehre zwischen den Stationen Dobrslug-Kirchhain und Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn.
- XI. Aenderungen von Tariffäßen im Verkehre zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nord-Eisenbahn andererseits.
- XII. Aufhebung von Tariffäßen im Verkehre mit Station Forst der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und der Station Berlin der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn, sowie den Stationen der Berliner Nordbahn andererseits.
- XIII. Druckfehler-Berichtigungen.

Exemplare des Tarif-Nachtrages sind zum Preise von 0,75 M. pro Stück bei den Güterkassen zu Berlin (N. M. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (W. N. D.) käuflich zu haben.

Berlin, den 27. November 1878.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(1) Der bisherige Pfarrer in Wittmannsdorf, August Rudolph Ferdinand Hoffmann ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Gusow, Diözese Frankfurt a. O. II. bestellt worden.

(2) Der bisherige Pfarrer zu Horno bei Forst, Diözese Guben, Arthur Julius Ernst Lehmann ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Gohmar, Diözese Sonnenwalde, bestellt worden.

(3) Der bisherige Hülfsprediger zu Frankfurt a. O. Ober Leo Maximilian Ludwig Erdmann Meißner ist zum Diakon bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Golßen, Diözese Luckau, bestellt worden.

(4) Auf Grund der Verordnung vom 21. Januar 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 59) sind 1) der Rittergutsbesitzer von Stülpnagel-Dargitz zu Carlstein als Vorsitzender des Vorstandes der Zehdener Entwässerungs-Corporation, 2) der Aderbürger Werner zu Zehden als dessen Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden.

(5) An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Wedemeher zu Schönrade ist der Gutsbesitzer Richter zu Marienland zum Kreisverordneten des Friedberger Kreises gewählt und bestätigt worden.

(6) Der Kreisrichter Paul Adolph Meher zu Straburg in Westpreußen ist vom 1. Januar l. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Cüstrin und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cüstrin ernannt worden.

Vermischtes.

(1) Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarre zu Lugau, Diözese Dobrslug, kommt durch die Veretzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Peters zum 1. Dezember d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindevahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 Nr. 28 Seite 355).

(2) Die Pfarrstelle zu Liebenau, Diözese Züllichau, kommt durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schid, zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle steht für diesmal dem Dominium Moeßchen zu.

(3) Die Lehrerstelle in Rahmo, zur Kreis-Schul-Inspektion Guben I. gehörig, Königlichem Patronats, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt worden. Etwaige Bewerbungsgesuche sind an uns zu richten.

Frankfurt a. O., den 26. November 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.